

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

vom 10.12.2025

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in der Fassung vom 25.07.2025 erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Gemeinde Schönau a. Königssee dürfen Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf abweichend des Art. 2 BayLadSchlG an allen Sonn- und Feiertagen an jährlich insgesamt max. 40 Tagen in der Zeit zwischen 10 und 20 Uhr für bis zu acht zusammenhängenden Stunden öffnen.

Diese Verkaufsstellen müssen sich im Gemeindegebiet in der Seestraße oder der Jennerbahnstraße oder in den Bereichen Sankt Bartholomä, Salet oder Jenner Bergstation befinden.

Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren.

Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region besonders typisch und charakteristisch sind.

Für die Feiertage Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. Weihnachtsfeiertag sowie 2. Weihnachtsfeiertag gilt die Sonderöffnung nach § 1 Abs. 1 nicht.

Fällt der Heiligabend auf einen Sonntag, darf entgegen § 1 Abs. 1 nur bis maximal 14 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der Art. 9 BayLadSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz besonders zu beachten.

§ 3

Die bisherige Verordnung vom 10.03.2004 wird hiermit aufgehoben und durch diese neue Verordnung ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schönau a. Königssee, 10.12.2025

Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp

Erster Bürgermeister